

# Wahlordnung der deutschen Föderation für den Zionistischen Weltkongress 2025

## 1. Organisation der Wahlen

**Abstimmungsmethode:** Online-Abstimmung über eine spezielle Website.

**Anmeldezeitraum:** Vom 15. Juni 2025 bis 30. Juni 2025.

**Registrierung der Wähler:** Vor der Stimmabgabe obligatorisch, über die Online-Plattform.

**Abstimmen:** Mit einem per E-Mail erhaltenen Schlüssel über das spezielle Portal zwischen  
**Sonntag, 13. Juli, und Montag, 14. Juli. 2025**

## 2. Wählbarkeitsbedingungen für Wähler

**Um sich als Wähler zu registrieren, muss man:**

- Sie haben bis zum 30. Juni 2025 das 18. Lebensjahr vollenden, sind ein vollwertiges Mitglied der Zionistischen Föderation und haben Ihre Pflichten erfüllt, gemäß deren Bestimmungen und ggf. Ihrer Mitgliedsorganisation.
- Sie sind jüdisch, oder förderfähig nach dem israelischen Rückkehrgesetz.
- Sie erklären sich als Zionist, indem Sie die Jerusalem-Charta unterzeichnen.
- Ihr Wohnsitz ist in Deutschland angemeldet.
- Nicht für die vorherige Knesset gewählt haben und sich verpflichten, bis zum nächsten Kongress am 28. Oktober 2025 nicht an den israelischen Wahlen teilzunehmen.
- Nicht für den Zionistischen Weltkongress in einer anderen Föderation gestimmt zu haben und sich verpflichten, und auch dies bis zum nächsten Zionistischen Weltkongress am 28. Oktober 2025 nicht zu tun.

## 3. Wahlregistrierung und Zionistischer Schekel

Die Anmeldung / Wahlregistrierung erfolgt online über die offizielle Website. Für die Wahl erhalten Sie per E-Mail eine Wahlmitteilung. Die folgenden Informationen müssen Sie bei der Registrierung angegeben werden:

- Vollständiger Vor- und Nachname
- Geburtsdatum
- Stadt des Wohnsitzes
- E-Mail-Adresse
- Telefonnummer

Jeder Wähler muss den Zionistischen Schekel (5 Euro) an seine zionistische Organisation (Liste) in Deutschland entrichten. Die jeweilige Liste/Organisation führt den zionistischen Schekel, entsprechend der Anzahl der erhaltenen Stimmen an die Föderation, gemäß den zentralen Wahlregeln, ab. Dies soll die Wahlregistrierung und Wahl für die Wähler erleichtern.

## 4. Einreichung von Kandidatenlisten

**Einreichungszeitraum: Vom 18. Mai 2025 bis 05. Juni 2025.**

Nur zionistische Bewegungen oder Einzelpersonen, die die erforderlichen Voraussetzungen erfüllen und von World Zionist Organisation (WZO) und der Deutschen Zionistischen Föderation anerkannt sind, können eine Liste einreichen.

Die Einreichung der Kandidatenliste von Organisationen muss durch den lokalen Vertreter\*in in Deutschland erfolgen. Es ist auch ein Beglaubigungsschreiben vorzulegen, das bestätigt, dass Ihr Listenvertreter offiziell beauftragt ist, Ihre Bewegung/Fraktion/Gruppe bei diesen Wahlen in Deutschland zu vertreten.

Einzelpersonen oder zionistische Bewegungen, die nicht durch mindestens einen Delegierten auf dem letzten Zionistenkongress vertreten waren, müssen bei der Einreichung 100 Unterschriften von wahlberechtigten Unterstützern vorlegen. Diese Unterstützer Unterschriften für die Wahlbewerber dürfen elektronisch mit Google Forms eingereicht werden, oder als Papierlisten mit händischer Unterschrift, mit den persönlichen Angaben wie die Kandidaten, siehe unter „4. Einreichung Kandidatenlisten“ der Einreichung der Liste für die Wahlen, im Anhang zur Wahlordnung.

# Wahlordnung der deutschen Föderation für den Zionistischen Weltkongress 2025

Jede Wahlliste sollte einen Teil mit einem bis zwei primären Kandidaten und Ersatzkandidaten enthalten, wobei die Gesamtzahl der Kandidaten idealerweise das Doppelte der Anzahl die Deutschlands zugewiesenen Delegierten nicht überschreiten sollte (für den Zionistenkongress 2025 sind Deutschland zwei Delegierte zugewiesen).

Die Zusammensetzung einer eingereichten Liste ist endgültig und kann nach der Einreichung bei der AEC (lokalen Wahlkommission) nicht mehr geändert werden.

Jede Liste kann bei der Einreichung eine andere Liste benennen, auf die sie ihre überschüssigen Stimmen für die Zuteilung des letzten Sitzes überträgt. Diese Benennung ist nicht zwingend und kann nach Einreichung der Liste nicht mehr geändert werden.

Die Einreichung ist an die vorherige Zahlung von 5.000,00 € an die ZOD e.V. gebunden.

## 5. Verifizierung und Validierung von Kandidaturen und Wählern

Der lokalen Wahlkommission (AEC) prüft die Einhaltung der Vorschriften für die Kandidaturen und Wähler.

Wähler, die die Kriterien nicht erfüllen oder sich des Betrugs schuldig gemacht haben, werden ohne die Möglichkeit einer Rückerstattung des Zionistischen Schekels ausgeschlossen.

## 6. Abstimmungsmethode

Die Listen müssen eine Wahlhürde erreichen, die auf die Hälfte des Quotienten aus 100 % und der Gesamtzahl der Listen festgelegt ist. Nur die Listen, die diese Schwelle überschreiten, nehmen an der Verteilung der Sitze teil.

Die Sitze werden nach dem Hondt'schen Verfahren vergeben, das darin besteht, die Stimmenzahl der qualifizierten Listen durch 1, 2, 3 usw. zu teilen und die Sitze den größten Quotienten zuzuweisen. Der letzte Sitz wird durch den Vergleich der beiden besten verbleibenden Koeffizienten vergeben, wobei die von anderen Listen übertragenen Stimmen, die zuvor eine andere begünstigte Liste benannt haben, hinzugezählt werden

## 7. Überwachung und Streitbeilegung

Für die Einhaltung des Datenschutzes während des Wahlverfahrens ist der Provider der Wahlplattform verantwortlich.

Die örtliche zionistische Wahlkommission (AEC) ist zuständig für die Beilegung von Streitigkeiten zwischen:

- Kandidierende Parteien und Kandidaten
- Teilnehmenden Organisationen/Verbände

## 8. Fristen für Einsprüche und Anfechtungen

- **Ablehnung einer Liste:** Einspruch innerhalb von 72 Stunden nach Mitteilung der Ablehnung durch die AEC möglich.
- **Anfechtungen der Wählerliste:** Einspruch innerhalb von 48 Stunden nach der Validierung der Liste durch die AEC möglich.
- **Wahlergebnisse:** Anfechtung innerhalb von 72 Stunden nach Bekanntgabe der Ergebnisse durch die AEC möglich.

Diese Wahlordnung liegt in deutscher Sprache vor; im Falle von Streitigkeiten oder Unstimmigkeiten ist die deutsche Fassung maßgebend.

## 9. Allgemeine Bestimmungen

Für alle Fragen, die in diesem Reglement nicht ausdrücklich geregelt sind, wird auf die WZO Verfassung und das Reglement für die Wahlen zum Zionistischen Weltkongress verwiesen.

**Genehmigt vom AEC Deutschland, am 18. Mai 2025**